

AUSSCHREIBUNG von Arbeitsstipendien für bildende Kunst

Das Land Kärnten hat gemäß § 1 Abs. 1 des Kärntner Kulturförderungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 45/2001 idGF. (im Folgenden: K-KFördG 2001) im Interesse des Landes und seiner Bewohner*innen kulturelle Tätigkeiten zu fördern und zu unterstützen. Eine Förderung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt werden oder einen Bezug zu Kärnten haben. Darüber hinaus ist nach § 2 Abs. 1 lit. a) K-K-FördG 2001 unter anderem der Bereich bildende Kunst zu fördern.

BEWERBUNGSRICHTLINIEN:

1. Förderungsgegenstand:

Bildenden Künstler*innen sollen die Möglichkeit eingeräumt werden, sich im Rahmen der Stipendienlaufzeit verstärkt dem kreativen Schaffensprozess zu widmen. Eine öffentliche Präsentation des Arbeitsergebnisses nach Abschluss der Laufzeit des Stipendiums ist gegebenenfalls anzustreben.

Förderungswürdig sind künstlerische Projekte (**Vorbereitung, Konzeptualisierung und Realisierung**) aus allen Bereichen der bildenden Kunst wie z. B. Malerei, Grafik, Bildhauerei, Installation etc.

Daher vergibt das Land Kärnten gemäß § 4 Abs. 1 lit. e) des K-KFördG 2001 **im Jahr 2022** für Projekte aus dem **Bereich der bildenden Kunst Arbeitsstipendien**. Insgesamt steht dafür im **Jahr 2022** ein Betrag von **€ 10.500,-** zur Verfügung. Das Budget kann anteilig an mehrere Bewerber*innen vergeben werden. Die Laufzeit eines Arbeitsstipendiums richtet sich nach der Stipendienhöhe (z. B. € 875,-/ ein Monat, € 1.750,-/zwei Monate usf.).

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind bildende Künstler*innen, die entweder in Kärnten geboren oder tätig sind oder deren Persönlichkeit/Werk in einem sonstigen signifikanten Bezug zum Land Kärnten stehen.

3. Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen:

- Die eingereichten Projekte sollen
 - künstlerische und/oder theoretische Qualität vorweisen
 - inhaltlich nachvollziehbar sein
 - sich konzeptuell mit relevanten künstlerischen und gesellschaftlichen Fragestellungen beschäftigen und hierbei im Wissen um die bestehenden Kontexte neue Wege beschreiten
 - die Präsenz und Vernetzung der österreichischen Kunst in der nationalen und internationalen Öffentlichkeit stärken

und zumindest eines der folgenden Kriterien aufweisen:

- Kontinuität
- Interkulturalität
- unkonventioneller und/oder avantgardistischer Ansatz
- kulturelle Nachhaltigkeit
- Einbeziehung neuer Medien und Technologien
- Nachwuchsförderung
- Genderaspekt

- Antragstellung mittels ONLINE-Formular (siehe: <https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>) vollständig ausgefüllt und unterfertigt inkl. Anlagen innerhalb der Einreichfrist:

Anlagen (nur im PDF-Format möglich):

- Beschreibung des geplanten Arbeitsvorhabens (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
 - Erklärung, in welcher Ausarbeitungsphase sich das Projekt befindet (max. 400 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
 - Lebenslauf und künstlerischer Werdegang in tabellarischer Form (max. 1200 Zeichen inkl. Leerzeichen im ONLINE-Formular einzugeben);
 - Portfolio max. 5 DIN-A4-Seiten **im pdf-Format** (Upload max. 2048 KB);
 - ggf. Kalkulation angemessen und ausgewogen nach den nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit **im pdf-Format** (Upload max. 2048 KB);
 - ggf. Bestätigungen, Einladungen u. ä. **im pdf-Format** (Upload max. 2048 KB);
 - weitere Uploads (z. B. detaillierte Projektbeschreibung etc.) **im pdf-Format** (max. 2048 KB pro Upload) möglich.
- Auf die Gewährung des Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.
 - Einreichungen, die nicht den Kriterien dieser Ausschreibung entsprechen, bleiben unberücksichtigt.
 - Sollte keine förderungswürdige Einreichung einlangen, können die Mittel des Stipendiums für andere Zwecke derselben Sparte vergeben werden.
 - Es wird darauf hingewiesen, dass eine ausführlich verbalisierte Begründung der Jury-Vorschläge nicht erfolgt.
 - Für eine allfällige Versteuerung des zuerkannten Stipendiums hat der/die Stipendienempfänger*in selbst Sorge zu tragen.
 - Projekte, für die bereits ein Stipendium des Landes Kärnten gewährt wurde, können nicht berücksichtigt werden.
 - Bereits abgeschlossene Projekte können nicht berücksichtigt werden.
 - Pro Ausschreibungstermin wird nur eine Projekt-Einreichung akzeptiert.
 - Vorhaben, die eine rein kommerzielle Intention verfolgen, können nicht berücksichtigt werden

4. Datenschutz und Veröffentlichung:

- Der/Die Stipendiat*in hat der Veröffentlichung der Daten gemäß § 19 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001 im offiziellen Kulturbericht des Landes Kärnten zuzustimmen.
- Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ermächtigt, alle im Bewerbungsformular enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die den/die Bewerber*in bzw. den/die Stipendiaten*in betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Stipendiums, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen, automationsunterstützt zu verarbeiten.
- Der Förderungsgeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b, e und f der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) befugt, im Rahmen der Stipendiums-Abwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung des Stipendiums erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.
- Informationen aus Anlass der Erhebung meiner personenbezogenen Daten: <http://portal.ktn.gv.at/Forms/DSGVO/KU2>

5. Entscheidung:

Über die Zuerkennung des Stipendiums entscheidet der/die Kulturreferent*in des Landes Kärnten auf Basis der Vorschläge einer unabhängigen Jury, bestehend aus den Mitgliedern des Fachbeirates für Bildende Kunst des Kärntner Kulturgremiums (§ 8 Abs. 1 lit. a) des K-KFördG 2001). Abhängig von den jeweiligen Einreichungen können weitere Fachexperten*innen beigezogen werden.

Unvereinbarkeit:

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kärntner Kulturgremiums sowie allfällig beigezogene Fachexperten*innen, die der Jury angehören, können für dieses Stipendium nicht vorgeschlagen werden.

6. Verwendungs- und Leistungsnachweis:

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der/die Stipendienempfänger*in gemäß § 5 Abs. 5 des K-KFördG 2001, das Stipendium widmungsgemäß zu verwenden und **spätestens drei Monate nach Ablauf des Stipendiums** einen Verwendungs- und Leistungsnachweis (Arbeitsbericht und ggf. Belegexemplar) in digitaler Form an den Förderungsgeber abt14.kulturstipendien@ktn.gv.at (**max. 15 MB pro Mail**) zu übermitteln. Diese Unterlagen dienen als Grundlage zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung.

Der Arbeitsbericht hat die Erfüllung der Zweckbestimmung des vergebenen Stipendiums zu belegen:

- Schilderung des Projektvorhabens (Ziele, Ausformulierung des Vorhabens etc.)
- ggf. Bilddarstellungen
- ggf. Links zu Filmdateien (YouTube, Vimeo etc.)
- ggf. Hinweis auf Präsentationsmöglichkeiten und Nachfolgeprojekte

Im Falle der zweckwidrigen Verwendung des Stipendiums ist dieses unverzüglich zurückzuerstatten.

7. Erwähnung und Logoplatzierung:

Der/Die Stipendiat*in hat das Logo „Land Kärnten Kultur“ inkl. Hinweis, dass das Projekt vom Land Kärnten gefördert wurde, auf allen in Zusammenhang mit dem Stipendium entstandenen Projektunterlagen zu verwenden. Siehe dazu: <https://www.kulturchannel.at/foerderungen/kulturlogo/>

8. Einreichtermin und -stelle:

Bildende Künstler*innen, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen werden eingeladen, sich mittels **ONLINE-Formular** (<https://portal.ktn.gv.at/Forms/AFS/KU4>) bis spätestens **15. Mai 2022** beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 14 – Kunst und Kultur, zu bewerben.